

Stadtverordneten - Sitzung.

Halle, 15. December.

Am Vorkandide amnende die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Berger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Der Eintritt in die Tagesordnung führt Herr Stadtkommissioner Ge...

Am Vorkandide amnende die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Berger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Am Vorkandide amnende die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Berger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Am Vorkandide amnende die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Berger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Am Vorkandide amnende die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Berger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Am Vorkandide amnende die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Berger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Beibehaltung von Beamten der Feuerwehr. Danach sollen erhalten: Der Feiweh eine Etate, die in 6 Stufen a 150 Mk. von 1800 Mk.

7. Durch Schreiben vom 8. August 1901 hat die Königl. Regierung...

8. Für das von dem Grundbesitzer Aufgang 6 stadtteilnämig...

9. Antrag auf Verrechnung sind von dem Grundbesitzer Aufgang...

10. Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

11. Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

12. Antrag wird beschließen, gegen die in dem gegenüber dem Bäcker...

13. In der Besondere Schieds-Sitzung (Schiedsamt) sind über...

14. Der Haushaltsplan der Besondere Schieds-Sitzung für 1903...

15. Der Haushaltsplan der Besondere Schieds-Sitzung für 1903...

16. Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

17. Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

18. Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

19. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

20. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

21. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

22. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

23. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

24. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

25. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

26. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

27. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

28. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

29. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

30. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

31. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

32. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

33. Von der Bekanntmachung wird erwidert aufzuweisen, daß auf dem Rittergute...

Büchermarkt.

Der Verkauf der Bureauverordnungen hat die lebhafteste Teilnahme...

Abwaschbare Gummischalen

Advertisement for Gummischalen (rubber bowls) from Schumann's factory. Includes text: 'Halle a. S., 27 Gr. Ulrichstr. 27 - 68 obere Leipzigerstr. 68.' and 'Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt'.

Dousserst billige Weihnachts-Offerte.

Um den werthen Lesern dieser Zeitung zu beweisen, dass sie in einer wirklichen Waffenfabrik (in welcher thätigste alle Arten Gewehre und Teschings gemacht werden) besser und billiger kaufen wie bei gewissen Händlern, welche sich den Namen "Waffenfabrik" unberechtigt beilegen, haben wir uns entschlossen, folgende Gewehre zu staunend billigen Preisen abzugeben. Sämtliche Gewehre eignen sich sehr gut als Weihnachtsgeschenke und können von keiner anderen Seite billiger geliefert werden.



No. 63.

No. 63. Kräftiges Flobert-Teschin, nach vorstehender Abb. mit Lauf zum Kippen, mit Patronenzieher, in Cal. 6, 7 oder 9 mm, für Kugeln- und Schrotschuss, bis 80 m Kerschuss. Nur Mk. 9.—

No. 61. Wie vorstehend beschrieben, aber mit feststehendem Lauf, nur in Cal. 6. Nur Mk. 6.50.

No. 64. Wie No. 63, grösser u. stärker gebaut, 1 m lang. Mk. 11.—



No. 69.

No. 69. Flobert-Teschin, System Warnatz, Cal. 6, 7 oder 9 mm, mit kräftigem Lauf und zuverlässigem doppelten Sicherheitsverschluss, gänzliche Sicherheit gegen Rückwärtsentladung, 80 m Kerschuss, Länge 1 m. Mk. 9.50.

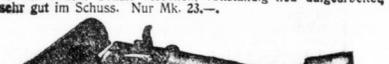
No. 81. Wie No. 69, jedoch in bester Ausführung, kräftig gehalten, Schaft mit Backe, Fischhaut und Kappe, im ganzen feiner gearbeitet. Nur Mk. 12.50.

No. 82. Wie No. 81, jedoch Lauf mit Drahtlösen, also nur für sicheren Kugelschuss, 80—100 m Kerschuss. Nur Mk. 13.50.



No. 20.

No. 20. Knaben-Luftgewehr, schwarz emailiert, vernickelter Lauf, polierter Holzschäft, Cal. 4 1/2 mm, gut im Schuss, incl. 6 Bolzen und 100 Kugeln. Nur Mk. 8.—



No. 44.

No. 44. Einläufige Centralfeuer-Jagdfinte (Wildstutz) Gussstahllauf, Cal. 10 oder 20 Rouxverschluss, Holzvorrichtung, Charnierschraube mit Ring, zum leichten Auseinandernehmen. Nur Mk. 23.—



No. 45.

No. 45. Mauser-Schrotflinte aus Original-Infanterie-Gewehren Mod. 71, umgearbeitet zu Schrotschuss Cal. 7, mit neuem Schaft versehen, vollständig neu aufgearbeitet, sehr gut im Schuss. Nur Mk. 23.—



No. 511.

No. 511. Centralfeuer-Doppelflinte, Cal. 16 oder 12, System Godin, besser gearbeitet, Läufe aus gutem Stahl, solider doppelter Nussverschluss, bessere Schösser, Vorderschaft mit Doppelschlüssel, selbstthätiger Patronenzieher, schöner Schaft mit Pistolengriff und Backe, sowie fein geschnitzte Fischhaut, gut im Schuss. Nur Mk. 30.—, ohne Pistolengriff nur Mk. 28.—



No. 38.

No. 38. Centralfeuer-Revolver, blank poliert, gezoget Lauf, Nussbaumschäft, Patentverschluss, Cal. 7 mm. Nur Mk. 5.50.

Teschin-Patronen mit Kugel: Cal. 6 70 Pfg., Cal. 1.40 Mk., Cal. 9 1.75 Mk., pro 100. Teschin-Patronen mit Schrot. Cal. 6 1.70, Cal. 7 2.40 Mk., Cal. 9 2.80 Mk., pro 100. Fertige geladene Jagdpatronen mit allen Schrotummern: Cal. 16 1/2 Pfg. pro Stück, Dessl. feinste rauchlose Patronen, Cal. 16, fertige geladen mit Schrot 9 Pfg. pro Stück.

Unsere grossen Hauptkataloge mit ca. 1000 Abbildungen von Doppelflinten, Büchsen, Bockbüchsen, Drillingen, Birschbüchsen, Schellenbüchsen, Teschins, Luftgewehren, Revolvern, Pistolen, Geräthschaften und Munition senden wir an Jedermann gratis und franco und bitten die Herren Interessenten, denselben durch Postkarte anzufordern.

Durch die solide Arbeit sowie die hervorragende Schussleistung haben sich unsere Schusswaffen den grossen Weltfuß erworben. — Jede Schusswaffe, welche wir im Versand bringen, ist in der amtlichen Beschussanstalt auf unbedingte Haltbarkeit geprüft und trägt die Beschusstempel auf Läufe und Verschlüsse, ferner sind sämtliche Waffen auf eigenem Schiessstande ganz genau eingeschossen, so dass wir eine fünfjährige Garantie leisten.

Versandt nur per Nachnahme oder vorherige Casse. Nichtfallendes tauschen laut Versand-Bedingungen gern um oder zahlen Betrag ohne jeden Abzug sofort zurück, daher für jeden Käufer Risiko vollständig ausgeschlossen.

Fallen Sie in Ihrem eigenen Interesse nicht auf markt-schreierische Reklame gewisser Händler rein, sondern kaufen Sie bitte direkt aus der wirklich leistungs-fähigen, weltberühmten

Harzer Gewehr- u. Waffenfabrik

Herm. Burgsmüller in Kreienzen 50 Harz.

Massen-Einkäufe geflochten mit Möbel,

welche sich vorzugsweise für Weihnachts-Geschenke eignen, zu Spottpreisen, fast nur Hälfte der bisherigen Werthe abzugeben.

Luxus-Möbel,

- als:
- Etagereen, Säuerntische, Luthertische, Schränkchen, Vancete, Nähtische, Garderobeneilen, Porzellanregal, Porzellanbänke, Schreibtische, Schrankel, Polsterwaaren in reicher Auswahl vorräthig.

Halle'sche Möbelhallen Th. Pollak, Nr. 12 Schillerstr. Nr. 12.

Noch ist es Zeit!

Kauf nicht bei Zeiten, die fast täglich ihre Preise und Qualitäten mehren, wie das Sie hier constatieren!

Zur Festbäckerei!

Gut Max Schulze, Wortschwinger zu
 brinn es folgt nach wie vor
Zucker Pfd. nur 25 Pf.
Rosinen Pfd. nur 25 Pf.
 Photographische Apparate
 nicht allein Zubehör empfiehlt, sondern auch
 ausnehmend in allen Beziehungen, als
 passendes Weihnachtsgeschenk
**die Abtheilung
 für Amateurphotographie**
 von
Fritz Möller, Photograph,
 Alte Promenade 1 (Stadttheaterplatz).
 — Teleph. 196. —



Hut-Magazin „zum Pfau“

Leipzigstrasse 96, neben der Ullrichstrasse. Besondere Leistung in:

- Pelzwaaren.** Colliers von 98 Zfl. bis 120 Zfl. Muffen von 48 Zfl. bis 130 Zfl.
- Herren-Hüten u. Mützen.** Herren-Hüte, moderne Formen, von 1.80 an bis 10 Zfl.
- Knaben-Hüte, nur duffe, gedemofaste Façon, von 90 Pfg. an bis 3.50 Zfl.
- Knaben-Mützen, in hochfeiner Ausführung, von 30 Pfg. an bis 1.40 Zfl.
- Cylinder-Hüte, in hochfeiner Ausführung, von 3 Zfl. 80 an bis 14 Zfl.
- Kleiderhüte,** hervorragende Façon u. Verarbeiten, schon von 7.50 an bis 15 Zfl.
- Unvergleichlich billige Preise.

Wallnüsse, Gabelnüsse, Chyribaumsmund, Watten, Lichter

(verleihete Centen) empfiehlt Felix Sioli, Gr. Weinmstrasse 2. Hanfseile, Drahtseile, Wäscheleinen, Bindfäden u. Packstricke offer. Aug. Lause, Leipzigerstr. 47.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ernsth 8 19 der Polizei-Verordnung vom 8. December 1881 mit Hinblick auf öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Tischlermeister Richard Fügmann, Schulstrasse 41, wegen wiederholter Uebertretungen und Uebertretungen der Lage der Gasse, die in entgegen worden ist.
Halle a. S., den 10. December 1902. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Der selbstständige Dienstmann Nr. 223 Edward Wurd ist am 11. d. Mts. aus der Dienstmansschaft wegen Krankheit ausgeschieden.
Es werden daher alle diejenigen, welche glauben, daß ihnen aus Verbindungen oder Unterlassungen, welche der p. Wurd bei Gelegenheit eines ihm ertheilten Dienstmann-Austritts begehrt, Ansprüche an die von demselben befallene Dienstmann-Kassation zu machen, hiedurch aufgefordert, diese Ansprüche im Verwaltungsgebäude der Untergerichts-Bezirksbehörde 19, Zimmer Nr. 64, binnen 2 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls über die Kassation weiter verhandelt werden wird.
Halle a. S., den 10. December 1902. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Reinigungs- und Strafen-Verordnung betreffend die Säuberung der Straßen. Polizei-Verordnung vom 5. April 1893 werden hierdurch in Erinnerung gebracht:
§ 1. Umfang der Reinigungspflicht.
Gesamt Straßen und Plätze des hiesigen Stadtbezirks beruht bisher der regelmäßigen Reinigung ununterbrochen gewesen sind, aber demnach einer solchen durch Befreiung der Seiten-Bezüge ununterbrochen werden, in jeder Hinsicht eine an derartige Straßen oder Plätze angrenzende, bebauten oder unbebauten Grundstücke verpflichtet, längs der ganzen Front des Grundstücks das Entschlamm bis zur Mitte des Fahrdammes zurückzuführen. Wenn jedoch an Plätzen die Fahrbahn eine größere Breite als 15 m haben sollte, hat die Reinigung durch den Anlieger nur bis auf 7,5 m Entfernung von der Bürgersteigkante zu erfolgen.
Die Reinigung hat sich nicht nur auf die innerhalb dieser Fläche liegenden Bürgersteige, Rinnsteine, Gassen und Fußgängerwege der Straßenkanäle, sondern auch auf die zwischen den Grundstücken befindlichen, von der Straße aus zugänglichen Winkel und Schuppen zu erstrecken.
Es ist jedoch jedem Grundstück im Falle einer Kapazität oder Weidung, so oft für die Reinigung der von jenen besetzte Grundstücksverhältnisse verantwortlich.
Es ist jedoch jenseitig bieten, als auch Eigentümern, welche nicht selbst in dem Grundstück wohnen, gestattet, die erforderliche Verantwortung für die Erfüllung der Reinigungspflicht auf einen Kavalier oder Rentier dadurch zu übertragen, daß sie die Pflicht der Polizei-Behörde identifiziert und mittels einer Grundstücks-Verpflichtung der betreffenden Person eintrudeln. Derselben bleibt aber auch in diesem Falle bei etwaiger unzureichender Durchführung der Reinigung für die entliehenen Kosten haftbar.
§ 2. Art der Reinigung.
Bei der Reinigung ist Bürgersteig und Straße vollständig zu fegen und, wenn nöthig, nach Abwischen des etwa aufstehenden Schlammes mit Wasser abzusputzen; die Rinnsteine sind auszusputzen, zu fegen und ebenfalls mit Wasser zu spülen.
Bei ungenügender Regen ist wenigstens der längs der Grundstücke sich findende Regen- oder Bürgersteig nicht mindestens in gleicher Weise zu reinigen; dagegen ist vom Fahrdamm für den Verkehr aus der Schlämme abzuräumen und fortzuführen.
Es treffen strengerer Abwässerung muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Fegen jedesmal mit reinem Wasser mittels Gießkannen gehörig gespritzt werden.
§ 3. Zeiten der Reinigung.
Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit muß regelmäßig 1. täglich, und zwar im Sommerhalbjahr vom 1. April bis 30. September) bis 7 Uhr Vormittags, im Winterhalbjahr vom 1. October bis 31. März) bis 8 Uhr Vormittags der Bürgersteig, sowie der Rinnsteine nebst den Gassen der Einzelfassungen der Straßenkanäle gereinigt werden. Auch ist der Rinnsteine mit dem gewöhnlichen Saubereit bedienend dergestalt offen zu erhalten, daß der Wasserlauf stets völlig unbehindert ist.
In benutzten Straßen, in welchen die Rinnsteineabzugsöffnungen mit Wasserzweifen ausgestattet sind, müssen diese Säulen fortgesetzt mit reinem Wasser versehen werden, das bei den entleeren befindlichen Beschickung bedienend in das Wasser hineingeworfen;
2. muß jenseitig in der Woche, nämlich am Samstag und Sonntagen, hien und hien der Reinigungszustand auf einen Tag, an dem die Gassen und Plätze der Straße, nicht aber in den Sommerhalbjahr von 4—7 Uhr und im Winterhalbjahr von 2—5 Uhr Nachmittag die Reinigung des Fahrdammes erfolgen.
Es wird jedoch vorbehalten, neben dieser regelmäßigen Reinigung bei besonderen Veranlassungen durch besondere Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung eine öftere Reinigung, falls es für die ganze Stadt oder einzelne Straßen oder Straßentheile anzuordnen.
Auch wird in Abweichung von der Vorchrift unter 2. bezüglich der von der Stadtgemeinde zu reinigenden Straßenstellen nachgelassen, daß deren einmalige Reinigung nicht nur an bestimmten Tagen, sondern auch bei der ganze Woche nach Maßgabe eines von der Polizeibehörde genehmigten Reinigungsplanes erfolgen darf.
§ 4. Befreiung des Straßensichers.
Der bei der Straßeneinrichtung genommene Straßensichers, Schlamm, Schnee und sonstige Unrath darf weder auf benachbarte Straßenecken geschoben, noch den Fußgänger der Kanäle der Gassen in die Gassen geworfen, wenn es nicht sofort abgehoben oder untergebracht werden kann, bis zu einer Entfernung im Winter der Gasse in einem der Gassen, nicht aber in den Gassen oder auf sonstigen an der Straße liegenden unbebauten Platzen aufzubewahren. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten, bei der Straßeneinrichtung zu entwerfenden Abfälle von den Straßenecken auf einen Privatplatz an das Straßenecken zu werfen.
§ 5. Befreiung der Straßenecken.
Bei entsprechendem Froste hat der nach § 1 zur Straßeneinrichtung Verpflichtete neben der regelmäßigen Straßeneinrichtung dafür zu sorgen, daß von Zangenbänken an die in keinem Reinigungsbereich liegenden Rinnsteine von eis und Schnee fortzuräumen frei sind. Das aufgeworfene Eis und der zusammengebrochene Schnee darf nicht auf die Bürgersteige und den Bürgersteig, oder in die Gassen und öffentlichen Kanäle geworfen, oder auf benachbarte Straßenecken geschoben werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Befreiung nicht sofort erfolgen kann, in einzelnen Stellen längs des Gassenbordes mit Vertheilung des Weges längs der Gassenenden des Wagens werks anzulagern und nach an demselben Tage fortzuführen.
§ 6. Reinigung der Schneefeld und Gassen.
Nach Schneefall haben die zur Straßeneinrichtung Verpflichteten den gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den zur Heberdirektion des Fahrdammes an bestimmten Punkten bezeichneten Stellen eine Verwendung von Salz zu beizugeben. Taugen sich die Gassen zu einer Befreiung des Schnees von Anbruch nur dann verpflichtet, wenn entweder hierzu eine besondere Anordnung der Polizei-Verwaltung durch mündliche Befreiung oder durch entsprechende Material Befreiung zu lassen, oder durch die Polizei-Verwaltung eintrifft. Bei Winterstille haben die Gassen, sobald es taut, und so oft im Laufe des Tages als es zur Vermeidung des Ausgleitens der Fußgänger erforderlich ist, den Bürgersteig und die Straßenecken längs ihres Grundstücks mit Sand, Asche, Sägespänen oder anderen dem Zweck entsprechenden Material befreien zu lassen. Sind trotzdem an Bürgersteigen Schlitterbahnen, langen Wandern entstanden, so sind dieselben sofort von dem Reinigungspflichtigen zu entfernen.
Halle a. S., den 28. November 1902. Die Polizei-Verwaltung.

Photographische Apparate

zur optischste System sowie alle Zubehörteile zu massigen Preisen gegen Anzahlung Monatsraten

Musikwerke

selbstspielende, sowie Dreiecksinstrumente mit auswechselbaren Klaviern

Grammophone

für kleine und große Platten

Phonographen

zur optischste System, vorzüglich kleinformatige Apparate von 20 Mk. aufwärts

Bial & Freund in Breslau II.

Illustrierte Kataloge auf Verlangen gratis und frei.

